

Satzung TV „Gut Heil“ Axstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen TV „Gut Heil“ Axstedt e. V.

Er hat seinen Sitz in 27729 Axstedt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Leistungsförderung verschiedener Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Sportverbände des Kreissportbundes, Niedersächsischen Fußballes und Deutschen Turnerbundes und dessen Dachverbände ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Einen schriftlichen Aufnahmeantrag prüft der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dieses nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Sparten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weitere Einzelheiten zur Erhebung und Zahlung richten sich nach der Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Grundbeitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und der Gesamtvorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands und des

Gesamtvorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheiden Vorstand und Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Spartenleitern/Spartenleiterinnen
- e) je nach Notwendigkeit aus stellvertretenden Spartenleitern/Spartenleiterinnen.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Wahl der Spartenleiter/innen

Spartenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Ämter können nur Mitglieder des Vereins bekleiden. Sie werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Gesamtvorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Spartenleiter/in oder Stellvertreter/in.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/seiner Vertreterin.

§ 13 Gesamtvorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters/seiner Vertreterin.

Um Schaden vom Verein abzuwenden hat der Vorstand in begründeten Fällen die Möglichkeit, Beschlüsse des Gesamtvorstandes außer Kraft zu setzen. Hierfür ist die einfache Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Wahl und Abberufung der Spartenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Ehrenordnung und über die Vereinsauflösung,
4. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am zweiten Freitag im Januar, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Aushangkasten am Vereinsheim einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren im Wechsel gewählten zwei Prüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, überprüfen die

Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung.

In jedem Jahr wird ein neuer Kassenprüfer gewählt, Wiederwahl ist nicht zugelassen.

§ 17 Sparten

Für die Gründung und die Auflösung einer Sparte ist die Bestätigung durch den Gesamtvorstand erforderlich. Jede Sparte des Vereins wird durch einen Spartenleiter/eine Spartenleiterin, sowie nach Bedarf durch einen stellvertretenden Spartenleiter/eine stellvertretende Spartenleiterin geleitet.

§ 18 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Gesamtvorstands oder nach Vorschlag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Axstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Sind zudem i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitglieder, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Vorstehende Satzung wurde am 13. August 2021 in Axstedt von der Mitgliederversammlung beschlossen.